



**„Newsletter Financial Consultant“ - Fundiertes Wissen und
aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“ für
Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant**

Die **globale Finanzmarktkrise** und ihre Auswirkungen haben Anleger weltweit verunsichert. Das Vertrauen der Privatinvestoren zurückzugewinnen, steht derzeit für viele Sparkassen und Banken im Mittelpunkt ihrer geschäftspolitischen Aktivitäten. Ein Weg dazu ist eine **ganzheitliche, qualitätsorientierte Beratung**. Dazu benötigen Sie **aktuelle und rechtssichere Informationen**, die wir Ihnen mit unserem Newsletter zur Verfügung stellen: Alles, was Sie als Financial Consultant wissen müssen, kurz und präzise auf den Punkt gebracht; mit fundierten Praxisbeiträgen **zu interessanten Themen rund um die Finanzplanung**. Damit unterstützen wir Sie, Ihre Wettbewerbsfähigkeit in diesem Geschäftsfeld zu erhalten und weiter auszubauen. Außerdem können Sie **seriös und kompetent** auf Basis der neuen Entwicklungen beraten und damit Kunden stärker an Ihre Sparkasse binden.

Themengebiet 1: Finanzplanung

1/3 Finanzplanung zur Marke entwickeln

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Angesichts der Verunsicherung durch die Finanzmarktkrise, komplexer werdender recht- und steuerlicher Rahmenbedingungen und nicht zuletzt wegen der Unsicherheit der zukünftigen Rentenzahlungen verlangen vermögende Privatkunden zunehmend eine **ganzheitliche Beratung**, die ihre Wünsche und Ziele berücksichtigt. Allerdings fällt es vielen Finanzplanern schwer, den avisierten Zielgruppen **die Qualität der Marke „Finanzplanung“** erfolgreich zu vermitteln. Während Unternehmen aus den Bereichen Energie und Gesundheit ihrer Marke einen hohen Stellenwert einräumen und dies auch praktisch umsetzen, besteht in der Finanzplanung noch ein erheblicher Nachholbedarf. Doch wie schafft man in der Praxis eine starke Marke? Nachfolgend werden fünf „Markenbausteine“ genannt und kurz erläutert.

1. Eine Marke ist ein (Qualitäts-)Versprechen.

Beispiele: „Wenns ums Geld geht Sparkasse“,
„Deutsche Bank: Leistung aus Leidenschaft“.

Bezogen auf die Finanzplanung könnte die Marke für den Kunden wie folgt erlebbar gemacht werden: „Finanzplanung ist Lebensplanung“, „Finanzplanung – und alles läuft nach Plan“, „Finanzplanung mit Weitsicht“.

Hinweis an die Leser:

Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt.

2. Erfolgsentscheidend ist, dass Finanzplaner ihr Markenversprechen einlösen.

Hinter einer Marke steht immer eine Leistung – gleichgültig, ob dies ein Finanzprodukt oder eine Finanzdienstleistung ist!

3. Das Markenversprechen muss sich durch den gesamten Finanzplanungsprozess ziehen.

Der Kunde muss von der Auftragsvergabe bis zur Umsetzungsbegleitung die Marke wiederfinden.

4. Eine Marke hat ihren Preis. Was nichts kostet, ist auch nicht gut.

Zur Kalkulation des Finanzplanungshonorars muss sich die Sparkasse zunächst über den erforderlichen zeitlichen Aufwand zur Bearbeitung eines Finanzplanungsauftrags im Klaren sein. Der für die Erstellung einer Finanzplanung erforderliche Zeitaufwand wird entscheidend von der jeweiligen Komplexität der Vermögensstruktur, der Bereitschaft des Kunden zur konstruktiven Mitarbeit und der verwendeten Finanzplanungssoftware bestimmt.

5. Eine Marke unterliegt einer permanenten Qualitätsverbesserung.

Was heute noch Qualität bedeutet, ist morgen schon Standard.

Praxishinweise

Für die Kundengewinnung und Kundenbindung ist ein „Markenversprechen“ unerlässlich. Gerade in schwierigen Zeiten zeigt sich, dass Marken Krisen besser überstehen als „normale“ Produkte oder Dienstleistungen. Der Kunde sollte spüren, dass der Finanzplan individuell für ihn entwickelt wurde und ihm einen erkennbaren „Nutzen“ bringt. Eine derartige hochwertige Finanzdienstleistung hat dann selbstverständlich ihren Preis.

1/4 Vermögensberatung gegen Honorar

(Stand: 7.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Lothar Macke)

Nach einem Bericht der Financial Times Deutschland (FTD) in ihrer Ausgabe vom 7.8.2009 plant jedes dritte deutsche Kreditinstitut, das im Zuge der Finanzmarktkrise verspielte Vertrauen der Kunden durch eine **unabhängige Vermögensberatung** zurückzugewinnen. Sie bezieht sich dabei auf eine Umfrage von Steria Mummert Consulting unter Spitzenmanagern der Geldwirtschaft. Die Kunden sollen für diese neutrale Beratung dann aber ein Honorar bezahlen.

Während heute in mehr als 90 Prozent der Fälle die Vergütung für Beratung noch auf Provisionen für die verkauften Produkte basiere und nur ca. 20 Prozent der Kunden überhaupt bereit seien, eine Gebühr für unabhängige Vermögensberatung zu bezahlen, treibt nach Information der FTD auch die Bundesregierung mit einem Appell an die Banken, die Beratung nicht mehr an Mitarbeiterprovisionen zu koppeln, die **Einführung der Honorarberatung** voran. Sie knüpft damit an Bestrebungen in anderen europäischen Ländern an (zum Beispiel Niederlande und Großbritannien), die Provisionsberatung einzuschränken.

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/5 Auskunftsersuchen der Steuerfahndung an eine Bank als unzulässige Rasterfahndung

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

1. Die allgemeine, nach der Lebenserfahrung gerechtfertigte **Vermutung**, dass Steuern nicht selten verkürzt und steuerpflichtige Einnahmen nicht erklärt werden, **genügt nicht**, um Sammelauskunftsersuchen der Steuerfahndung als „hinreichend veranlasst“ und nicht als Ausforschung „ins Blaue hinein“ erscheinen zu lassen. Hierfür bedarf es vielmehr der Darlegung einer über die bloße allgemeine Lebenserfahrung hinausgehenden, erhöhten Wahrscheinlichkeit, unbekannte Steuerfälle zu entdecken.

2. Sind durch den Bezug von Bonusaktien der Deutschen Telekom-AG erzielte Einkünfte in der von der Bank ihren Kunden übersandten Ertragnisaufstellung **nicht erfasst** worden, die **Kunden aber durch ein Anschreiben klar und unmissverständlich** dahin informiert worden, dass diese Einkünfte nach Auffassung der Finanzverwaltung einkommensteuerpflichtig sind, stellt dies **keine für eine Steuerhinterziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung** dar, die etwa mehr als bei Kapitaleinkünften aus bei Banken gehaltenen Wertpapierdepots sonst dazu herausfordert, solche Einkünfte dem Finanzamt zu verschweigen (BFH, Urteil vom 16.1.2009 – VII R 25/08, in: Neue Juristische Wochenschrift, 62. Jg., 2009, S. 1998 – 2000).

Praxishinweise

Nach § 93 Abs. 1 Satz 1 AO haben auch andere Personen als die Beteiligten (z.B. Kreditinstitute) im Rahmen eines Steuerverwaltungsverfahrens der Finanzbehörde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. In dem Auskunftsersuchen ist anzugeben, worüber Auskünfte erteilt werden sollen und ob die Auskunft für die Besteuerung des Auskunftspflichtigen oder für die Besteuerung anderer Personen angefordert wird (§ 93 Abs. 2 AO). Die Rechtmäßigkeit eines solchen Auskunftsersuchens setzt aber voraus, dass ein solches Ersuchen in den Aufgabenbereich der Steuerfahndung nach § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AO fällt und dem Finanzamt die Befugnis zusteht, ein solches Auskunftsersuchen an den Betroffenen zu richten. Ein hinreichender Anlass für ein Sammelauskunftsersuchen fehlt, wenn sich die Ermittlungen als bloße „Ausforschung“, als Rasterfahndung oder Ermittlung „ins Blaue hinein“ darstellen.

3/6 Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von faktisch wertlosen Optionsscheinen

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Nach Auffassung der OFD Münster sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Verluste aus der Veräußerung von Optionsscheinen am letzten Handelstag nach § 22 Nr. 2 EStG i.V. mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. geltend gemacht werden, wobei die veräußerten Optionsscheine **im Zeitpunkt der Veräußerung faktisch wertlos waren** und nur ein symbolischer Veräußerungserlös (z.B. in Höhe von 0,001 Euro pro Optionsschein) erzielt wurde. Nach der Kurzinformation der OFD Münster vom 13.7.2009 ist im Ergebnis nach § 42 Abs. 1 Satz 2 AO (Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten) bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise in der Regel von einem Verfall des Optionsrechts auszugehen, so dass der **entstandene Verlust unbeachtlich ist**.

Praxishinweise

Bei solchen Fallkonstellationen ist dem Kunden zu raten, den Verlust aus den Optionsscheinen rechtzeitig (z. B. 3 bis 5 Tage) vor Verfall durch Verkauf zu realisieren. Für nach dem 31.12.2008 erworbene Optionsscheine stellt sich die Rechtslage inzwischen anders dar. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG gilt beispielsweise die Einlösung oder Rückzahlung als Veräußerung. Der Veräußerungsgewinn aus solchen Optionsscheinen unterliegt der

Abgeltungsteuer, während der Veräußerungsverlust in den allgemeinen Verlusttopf eingestellt wird und beispielsweise mit Zinsen oder Dividenden verrechnet werden kann.

3/7 Neues BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits zu einer Reihe von Zweifelsfragen zur praktischen Umsetzung der Abgeltungsteuer Stellung bezogen. Mit seinem umfangreichen Schreiben vom 15. Juni 2009 (abrufbar unter: www.bundesfinanzministerium.de) äußert sich das BMF beispielsweise zu folgenden Themen: Kapitalerhöhung gegen Einlage, zeitliche Befristung des Freistellungsauftrags ab dem Kalenderjahr 2009, Depotüberträge aufgrund von Umstrukturierungen im Konzern, steuerliche Behandlung von Nachzahlungen, Behandlung eines Barausgleichs von Bruchteilen. Bei einigen von den kreditwirtschaftlichen Verbänden eingereichten Fragen sind die Erörterungen auf Bundesländer-Ebene derzeit noch nicht abgeschlossen.

3/8 Objektbezogene Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

1. Die Einkünfteerzielungsabsicht ist bei § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen – nicht **grundstücksbezogen**, sondern für jede einzelne vermietete Immobilie **gesondert zu prüfen**, wenn sich die Vermietungstätigkeit nicht auf das gesamte Grundstück bezieht, sondern auf darauf befindliche Gebäude oder Gebäudeteile.

2. Ist die Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteils **auf Dauer angelegt**, so ist auch dann grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn der Mieter oder Pächter das Objekt nicht zu Wohnzwecken nutzt (BFH, Urteil vom 1.4.2009 – IX R 39/08, in: Deutsches Steuerrecht, 47. Jg., 2009, S. 1360 – 1362).

Praxishinweise

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielt, wer ein Grundstück gegen Entgelt zur Nutzung überlässt und beabsichtigt, auf die **voraussichtliche Dauer der Nutzung** des Grundstücks einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen. Die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG steuerbare Tätigkeit ist stets **objektbezogen** (z.B. Grundstück, Gebäude). Wie der objektive Tatbestand ist auch die **Einkünfteerzielungsabsicht objektbezogen**. Ist die Vermietungstätigkeit auf Dauer angelegt, so ist grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, letztlich einen **Einnahmeüberschuss** zu erwirtschaften, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben.

3/9 Zur Zurechnung von Kapitalvermögen innerhalb der Familie

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Haben Eltern über die Konten ihrer teils volljährigen Kinder uneingeschränkt Kontovollmacht und **verwalten** sie diese **wie eigenes Vermögen auf eigene Rechnung**, sind die hieraus erzielten Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften **nicht ihren Kindern**, sondern **ihnen zuzurechnen** (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.4.2008 – 5 K 2200/05, rkr., in: Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst, 13. Jg., 2009, S. 345 – 347).

Praxishinweise

Nach Auffassung des Finanzgerichts haben die Eltern die Einkünfte auf **eigene Rechnung erzielt** und das auf den Konten ihrer Kinder befindliche Kapital **zu keiner Zeit wie fremdes**, sondern stets wie eigenes Vermögen verwaltet. Die Eltern transferierten Gelder, um

einerseits Wertpapierkäufe und andererseits -verkäufe durchzuführen, und um die Gelder sodann umgehend wieder von den für die Wertpapiergeschäfte eingesetzten Konten abzuheben. Schon dies belegt, so das Gericht, das die Eltern, das auf die Konten ihrer Kinder transferierte Kapital nicht wie **fremdes Vermögen verwaltet**, sondern es wie eigenes Vermögen behandelten.

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/4 **Anlegerschutz 2009: Neues Beratungsprotokoll im Lichte der Finanzmarktkrise**

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die globale Finanzmarktkrise hat bei vielen Privatanlegern zu einem tiefen Vertrauensverlust gegenüber den Kreditinstituten geführt. Die derzeitige Kaufzurückhaltung infolge massiver Kursverluste ist so groß, dass der „Käuferstreik“ als ein prägendes Merkmal der Finanzkrise bezeichnet werden kann. Im Zuge dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber am 10. Juli 2009 das „**Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung**“ („Schuldverschreibungsgesetz“) beschlossen. Im Newsletter Nr. 1 (Rubrik 4/2, Stand: 17.5.2009) hatten wir bereits auf das kommende Beratungsprotokoll hingewiesen. Das Gesetz ist inzwischen im Bundesgesetzblatt (Teil I vom 4. August 2009, S. 2512 ff.) veröffentlicht worden.

Ab wann muss das Beratungsprotokoll angefertigt werden?

Ab dem 1. Januar 2010 muss ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (z.B. eine Sparkasse oder Bank) über **jede Anlageberatung bei einem Privatkunden ein schriftliches Protokoll** anfertigen (§ 34 Abs. 2a Satz 1 WpHG n.F.). Das Protokoll ist von demjenigen zu unterzeichnen, der die Anlageberatung durchgeführt hat; eine Ausfertigung ist dem Kunden unverzüglich **nach Abschluss der Anlageberatung**, jedenfalls vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen (§ 34 Abs. 2a Satz 2 WpHG n.F.). Durch diese Maßnahme erhofft sich der Gesetzgeber eine höhere Sorgfalt und Qualität in der Anlageberatung.

Praxishinweis

Im Rahmen der Finanzplanung sind die neuen gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung, wenn beispielsweise in der Umsetzungsbegleitungsphase die Anlageberatung als Wertpapierdienstleistung angeboten wird. Auf **zwei praktische Aspekte** soll näher eingegangen werden.

a) Inhalt des Beratungsprotokolls

Die inhaltlichen Mindestanforderungen des Beratungsprotokolls sind in der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) geregelt. Nach § 14 Abs. 6 Satz 1 WpDVerOV hat das Protokoll **vollständige Angaben** zu enthalten über

- den Anlass der Anlageberatung,
- die Dauer des Beratungsgesprächs,
- die der Beratung zugrunde liegenden Informationen über die persönliche Situation des Kunden, einschließlich der nach § 31 Abs. 4 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes einzuholenden Informationen, sowie über die Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen, die Gegenstand der Anlageberatung sind,
- die vom Kunden im Zusammenhang mit der Anlageberatung geäußerten wesentlichen Anliegen und deren Gewichtung,

- die im Verlauf des Beratungsgesprächs erteilten Empfehlungen und die für diese Empfehlungen genannten wesentlichen Gründe.

b) Anspruch des Kunden auf Herausgabe des Protokolls

Nach § 34 Abs. 2b WpHG n.F. kann der Kunde von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen die **Herausgabe einer Ausfertigung** des Protokolls verlangen. Durch diese Möglichkeit wird es ihm erleichtert, im Fall einer Falschberatung etwaige zivilrechtliche Ansprüche gegen das Unternehmen zu prüfen und durchzusetzen.

Praxishinweis

Auf die praktischen Besonderheiten des Beratungsprotokolls aus Sicht der Finanzplanung wird der Verfasser in der Veranstaltung „**Praxisforum Finanzplanung 2009 / 2010: Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen**“ eingehen, die am 15. und 16. September 2009 in der Sparkassenakademie Niedersachsen stattfindet. Nähere Einzelheiten siehe unter 10/4.

4/5 Praxisfall zum neuen Beratungsprotokoll

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Praxisfall

Herr Gerd Sommer, 58 Jahre alt, der als Unternehmensberater für die Chemiebranche tätig ist, kommt im Beratungsgespräch auf die BASF-Aktie zu sprechen. Er möchte 50.000 Euro in diesen aus seiner Sicht interessanten Wert investieren. Der Anlageberater Peter Burg empfiehlt den Kauf der Aktie, weil das Ludwigshafener Unternehmen gut im Weltmarkt positioniert ist. Außerdem verfügt die Aktie auf Sicht von drei Jahren über beträchtliches Kurspotenzial. Aufgrund dieser Empfehlung entschließt sich Herr Sommer zum Kauf der BASF-Aktie und erwirbt rund 1.400 Stück.

Was hat Herr Burg aus Sicht der Anlageberatung im Anschluss an das Beratungsgespräch nach dem 31.12.2009 zu leisten?

Lösungshinweise

Nach § 34 Abs. 2a Satz 1 WpHG n.F. muss ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen über jede Anlageberatung bei einem Privatkunden ein **schriftliches Protokoll** anfertigen. Das Protokoll ist von demjenigen zu unterzeichnen, der die Anlageberatung durchgeführt hat; eine Ausfertigung ist dem Kunden unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung, jedenfalls vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen (§ 34 Abs. 2a Satz 2 WpHG n.F.). Damit wird der Privatkunde in die Lage versetzt, das Protokoll zu überprüfen, und es wird von Manipulationen geschützt. Im Streitfall kann das Beratungsprotokoll als Beweismittel dienen (vgl. BT-Drucksache 16/12814 vom 29.4.2009, S. 27).

Praxishinweise

Der Hergang des Beratungsgesprächs sollte von Herrn Burg nicht nur schriftlich dokumentiert, sondern das Protokoll sollte nach Abschluss des Gesprächs Punkt für Punkt mit Herrn Sommer besprochen und m. E. auch von ihm unterschrieben werden. Dabei zählt vor allem der psychologische Gesichtspunkt des gemeinsamen Unterschreibens aus. Ein Anlegeranwalt hat es bei einer solchen Vorgehensweise sehr schwer, eine fehlerhafte Anlageberatung nachzuweisen.

4/6 Unterlassene Aufklärung über Rückvergütungen – Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

1. Verletzt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen seine Pflicht, den Kunden über Rückvergütungen aufzuklären, trägt es die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass es nicht vorsätzlich gehandelt hat, auch dann, wenn seine Haftung für fahrlässiges Handeln nach § 37a WpHG verjährt ist.

2. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt auch im Falle unterlassener Aufklärung über Rückvergütungen (BGH, Urteil vom 12.5.2009 – XI ZR 586/07, in: Neue Juristische Wochenschrift, 62. Jg., 2009, S. 2298 – 2300).

Praxishinweise

Der BGH hat in dem zuvor genannten Urteil erneut über Rechtsfragen im Zusammenhang mit **verdeckt geflossenen Rückvergütungen** (Kick-Backs) an eine Bank aus Ausgabeaufschlägen, die von den Kunden an eine Kapitalgesellschaft zu zahlen waren, entschieden (vgl. auch die Ausführungen unter Rubrik 4/1 im Newsletter Nr. 1). In dem zugrunde liegenden Fall hatte das beklagte Institut ihre Anlageberater **nicht** angehalten, die Kunden über die Rückvergütungen aufzuklären. Die Beweislast für ein **vorsätzliches Verschweigen** von verdeckt an die Bank geflossene Rückvergütungen trägt nicht der Anleger. Vielmehr **muss** die Bank das Fehlen einer vorsätzlichen **Falschberatung** beweisen.

Steht eine Aufklärungspflichtverletzung fest, gilt für den Anleger die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens, das heißt, dass der Aufklärungspflichtige beweisen muss, dass der Anleger die Kapitalanlage auch bei richtiger Aufklärung erworben hätte. Diese Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler eines Anlageberaters, also auch für die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen (vgl. Pressemitteilung des BGH vom 13.5.2009).

4/7 Zu den Aufklärungspflichten bei Anlageberatung über den Erwerb von Lehman-Brothers-Zertifikaten

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

1. Eine Sparkasse verletzt ihre Pflicht zur objektgerechten Beratung, wenn sie ihren Kunden nicht darüber aufklärt, dass das ihm empfohlene Lehman-Zertifikat nicht von einem Einlagensicherungssystem gedeckt ist und er von einer „gesicherten“ in eine „ungesicherte“ Anlage wechselt.

2. Aus der sog. „Kick-Back“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs folgt die Pflicht, einen Kunden über die zu erwartende Gewinnmarge aus dem Vertrieb eines Zertifikats und das mit dem Vertrieb im Wege eines Festpreisgeschäfts verbundene Platzierungsrisiko aufzuklären.

3. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt auch im Fall der pflichtwidrigen Nichtaufklärung über eine Gewinnmarge und die fehlende Einlagensicherung (LG Hamburg, Urteil vom 23.6.2009 – 310 O 4/09, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 63. Jg., 2009, S. 1282 – 1288).

Praxishinweise

Die Hamburger Sparkasse muss einem Anleger wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten aus einem Beratungsvertrag beim Verkauf von Lehmann-Zertifikaten Schadensersatz zahlen. In dieser ersten Entscheidung auf Landesgerichtsebene zu Gunsten eines geschädigten Anlegers bemängelten die Richter, dass die Sparkasse ihren Kunden nicht über die fehlende Einlagensicherung, die Höhe der Gewinnmarge und ihr Eigeninteresse am Verkauf der Zertifikate informiert habe. Bei dieser Interessenlage – wie auch beim Wechsel von einer sicheren festverzinslichen Anlage zu solchen Zertifikaten – bestehe gegenüber dem Anleger „in besonderer Weise“ eine Aufklärungspflicht. Gegen das Urteil hat die Hamburger Sparkasse Berufung angekündigt.

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/1 Deutsche Wirtschaft auf dem Weg aus der Rezession

(Stand: 18.8.2009 / Autor: Dipl.-Ökonom Torsten Windels, NORD/LB Research / Volkswirtschaft, Chefvolkswirt)

Die vom Statistischen Bundesamt am 13. August veröffentlichten Vorausschätzungen zur Entwicklung des deutschen Bruttoinlandsprodukts (BIP) im II. Quartal dürfen getrost als faustdicke Überraschung bezeichnet werden. Entgegen den Erwartungen wuchs die hiesige Wirtschaft zwischen April und Juni (bereinigt um jahreszeitliche Einflüsse) um 0,3 Prozent Q/Q. Außerdem konnten auch die wirklich schlechten Vorquartalsdaten etwas nach oben korrigiert werden. Einzig die (nicht-saisonbereinigte) Jahresveränderungsrate fiel mit einem hässlichen Minus von -7,1 Prozent Y/Y – allerdings auch aufgrund von Arbeitstageeffekten – wenig ansehnlich aus. Insgesamt ist der Datenkranz konjunkturseitig das Beste, was wir in diesem Jahr bisher präsentiert bekommen haben. Spätestens wenn, worauf Frühindikatoren wie die ZEW-Umfrage oder der ifo-Geschäftsklimaindex mehr und mehr hindeuten, auch im III. Quartal eine positive Wachstumsrate erreicht werden kann, dürfte die Rezession aus formaler Sicht vorüber sein.

Bereits die letzten harten Wirtschaftsdaten hatten die Einschätzung gestützt, dass die Talsohle erreicht oder gar durchschritten sein könnte. Mit den Zahlen zum BIP wird dies nun von prominenter Seite untermauert. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass die privaten und staatlichen Konsumausgaben im II. Quartal positiv gewirkt haben. Das von der Bundesregierung geschnürte Konjunkturpaket dürfte damit nun erstmals seine volle Wirkung entfaltet haben. Umfangreiche staatliche Investitionen sowie die Wirkung von „Abwrackprämie und Co.“ scheinen zu dem erhofften Effekt geführt zu haben. Auch vom Außenhandel gingen per saldo offenbar wachstumssteigernde Impulse aus, allerdings vornehmlich aufgrund eines drastischen Rückgangs der preisbereinigten Einfuhren und weniger, weil das Exportgeschäft wieder florierte. Stützend wirkten zudem die Bauinvestitionen – Belastungen ergaben sich durch den vollzogenen Lagerabbau.

Natürlich ist nun noch nicht alles Gold was glänzt. Bei einer (nicht-saisonbereinigten) Jahresrate von -7,1 Prozent wird niemand ernsthaft behaupten, dass die Krise nie stattgefunden hat. Allerdings weisen die Daten darauf hin, dass sich die Konjunktur womöglich um einiges schneller von der Rezession erholen kann, als wir dies alle vermutet hätten. Der wieder erstarkende Außenhandel dürfte in den kommenden Monaten positiv wirken. Wie sich jedoch der private Konsum – nach einer weiterhin zu erwartenden Verschärfung am Arbeitsmarkt und der staatliche Konsum – nach einem Auslaufen der ergriffenen konjunkturpolitischen Maßnahmen – entwickelt, bleibt die große Unbekannte.

Die Rezession ist vorüber – das ist die gute Nachricht. Vor dem Hintergrund dieser Daten haben wir auch unsere Wachstumsprognose für das Gesamtjahr nach oben angepasst. Statt des zunächst befürchteten Minus von 6 Prozent erwarten wir nun, dass sich die Wirtschaftsleistung in Deutschland im Jahresdurchschnitt 2009 um „nur“ 5 Prozent verringern wird.

Themengebiet 10: Sonstige praxisrelevante Informationen

10/3 Fachliteratur – Neuerscheinungen

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

1. Besteuerung privater Kapitalanlagen. Von H.-J. A. Feyerabend, Rechtsanwalt und Steuerberater in Frankfurt a.M., erschienen im Verlag C.H. Beck, München 2009, 507 Seiten, 78 Euro, ISBN: 978-3-406-57529-7, Verlag C.H. Beck im Internet: beck.de.

Dieses neue Handbuch bietet eine umfassende Darstellung der Besteuerung privater Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und

Veräußerungsgewinne durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 und der relevanten Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009.

Das Buch erläutert systematisch die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen (z.B. Aktien, Aktienanleihen, Zertifikate), aus Investmentanteilen (z.B. Dach-Fonds, Hedge-Fonds), aus indirekten Immobilieninvestitionen (z.B. REITs), aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie aus der Altersvorsorge und der Lebensversicherung. In einem Exkurs werden die Besonderheiten der erb- und schenkungssteuerlichen Aspekte dargestellt, bereits unter Beachtung der Änderungen durch die Erbschaftsteuerreform.

Insgesamt ist das Werk mehr als gelungen. Das Handbuch wird ein sehr hilfreicher Ratgeber sein für alle, die sich in dem schwierigen Feld der Besteuerung der privaten Kapitalanlage schnell einen Überblick verschaffen möchten.

2. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) (Kommentar). Herausgegeben von Prof. Dr. Andreas Fuchs, erschienen im C.H. Beck Verlag, München 2009, 2.190 Seiten, 169 Euro, ISBN: 978-3-406-51527-9.

Dieser neue Kommentar erläutert **praxisnah** alle wichtigen Regelungsmaterien des WpHG. Insbesondere werden die für die Anlageberatung und Finanzplanung relevanten Verhaltensregeln der §§ 31 ff. WpHG auf über 170 Seiten kompetent dargestellt. Die Bearbeiter sind Rechtsanwälte, Richter und zum überwiegenden Teil Vertreter der Praxis, ansonsten kommen sie aus der Wissenschaft, die im Bereich des Kapitalmarktrechts tätig sind. Die Literatur und die umfangreiche Rechtsprechung zum Kapitalmarktrecht wurde bis Ende 2008 berücksichtigt. Der neue Kommentar eignet sich insbesondere für diejenigen, die mit praktischen WpHG-Fragen konfrontiert sind.

10/4 Veranstaltungshinweise:

1. Praxisforum Finanzplanung 2009 / 2010: Aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen

(Stand: 6.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Vor dem Hintergrund der globalen Finanzmarktkrise steht die **private Finanzplanung** vor neuen Herausforderungen, die als **Chance** zu betrachten sind, die vermögenden Privatkunden durch kompetente Beratung und eine zielgruppenspezifische Produkt- und Finanzdienstleistungspolitik langfristig an die Sparkasse zu binden. Denn gerade in Krisenzeiten ist **qualifizierte ganzheitliche Beratung** besonders gefragt.

Die am **15. und 16. September 2009** in der **Sparkassenakademie Niedersachsen** stattfindende Veranstaltung zeigt aktuelle und neue Herausforderungen in diesem interessanten Geschäftsfeld auf. Und zwar auf dem neuesten Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungsmeinung und Literatur. Das Seminar bietet wertvolle **Praxisinformationen**, um vorhandenes Fachwissen zu aktualisieren und zu vertiefen. Anschauliche Beispiele und zahlreiche Handlungsempfehlungen geben Anregungen für die praktische Umsetzung. Das zweitägige Forum dient auch der **Qualitätssicherung der Berufsausübung** und erfüllt die **Rezertifizierungsvoraussetzungen**. Die behandelten Themen orientieren sich an den Anforderungen für den Financial Consultant (z.B. Beratungsprotokoll 2010: Anforderungen – inhaltliche Mindestanforderungen – Auswirkungen auf die Finanzplanung, Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz, Finanzplanung 2010: Rechtliche Trends und Perspektiven am Finanzplatz Deutschland und Europa).

2. Zertifizierungstermine 2010:

(Stand: 17.8.2009 / Autor: Dipl.-Kfm. Lothar Macke)

Die beiden Zertifizierungstermine im Jahre 2010 an der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover zum „Zertifizierten Financial Consultant Sparkassen-



Finanzgruppe“ im Funktionsfeld: Vermögensmanagement – gehobenes Segment sind wie folgt vorgesehen:

- 1. Termin: 10. – 12. Mai 2010**
Anmeldeschluss: 10.2.2010
Abgabe Finanzplan: 10.3.2010
- 2. Termin: 24. – 26. November 2010**
Anmeldeschluss: 24.8.2010
Abgabe Finanzplan: 24.9.2010

Bitte beachten Sie die jeweils zeitlich vorgelagerten Termine zum Anmeldeschluss und insbesondere zur **Abgabe des Finanzplanes!**

Weitere Informationen sowie alle Aktualisierungen zu bestehenden Seminaren und alle Neuangebote finden Sie im Internet unter <http://www.s-akademie.de>.

Anmeldungen zu den Veranstaltungen nur über die zuständige Abteilung Ihres Hauses.

Hannover, 19.8.2009 / Mc